

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00012

vom 2. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00012 du 2 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00012 del 2 maggio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) hat eine versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie: a.

ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10); b.

einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11); c.

in der Schweiz wohnt (Art. 12); d.

die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht; e.

die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14); f.

vermittlungsfähig ist (Art. 15) und g.

die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17).

E. 1.2

Nach Art. 9 Abs. 1 AVIG gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs.

E. 1.3

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten; b.

Krankheit (Art.

E. 2

AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. November 2019 (Urk. 2) aus, aus den Unterlagen gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin während der Rahmenfrist für die Beitragszeit nur 10.327 Monate einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachweisen könne (10 Monate bei A. ___ und 0.327 Monate beim Departement Schule und Sport), womit die Anspruchsvoraussetzung (Mindestbeitragszeit von 12 Monaten) nicht erfüllt sei (S. 3 Mitte). Die Beschwerdeführerin selber gebe an, dass sie sich noch mindestens bis Januar 2020 im Theologie-Studium befinde und zudem eine kirchliche Ausbildung absolviere. Der Befreiungsgrund Studium komme nur zur Anwendung, wenn das Studium entweder erfolgreich abgeschlossen oder abgebrochen worden sei, wobei der Nachweis des (Vollzeit-)Studiums von mehr als 12 Monaten während der Beitragsrahmenfrist und die Exmatrikulation bzw. das Abschlussdiplom der Arbeitslosenkasse vorgelegt werde sowie die Kausalität gegeben sein müsse. Im Weiteren sei die Pensionierung des Ehemannes kein Befreiungsgrund im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG, wie auch Arbeitslosigkeit des einen Ehepartners kein ähnlicher Grund sei. Es liege kein unerwartetes, zeitlich nicht voraussehbares Ereignis vor, wodurch die Beschwerdeführerin in eine finanzielle Zwangslage geraten sei (S. 4 Mitte).

E. 2.2

Dagegen brachte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor (Urk. 1), dass das kirchliche Praktikum vom 15. Januar bis 15. Juli 2018 zur Befreiung der Beitragszeit gemäss AVIG anzurechnen sei (S. 1 unten). Grundsätzlich würde sie auf Teilzeitbeschäftigung neben dem Studium setzen und suche deshalb Arbeit. Dies nicht erst seit dem sie sich am 23. August 2019 beim RAV angemeldet habe. Sie habe dies getan, weil sie keine Arbeit gefunden habe und weil sie habe absehen können, dass sie ab dem 1. September 2019 wegen der Pensionierung ihres getrennt wohnenden Ehemannes ohne Lebensunterhalt dastehen und sie sich also in einer gegenüber vorher verschärften finanziellen Zwangslage befinden würde (S. 1 unten).

E. 2.3

Streitig ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung und in diesem Rahmen die Frage, ob die Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Beitragszeit oder Befreiung von deren Erfüllung (Art.

E. 3

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), Unfall (Art.

E. 3.1

Vorliegend hat sich die Beschwerdeführerin am 23. August 2019

E. 3.2

Für die von der Beschwerdeführerin im Rahmen des im September 2015 aufgenommenen Theologie-Vollzeitstudiums absolvierten kirchlichen Praktika kann vorliegend nur schon aufgrund der fehlenden beitragspflichtigen Entschädigung nicht von einer als Beitragszeit anrechenbaren unselbständigen Erwerbstätigkeit gesprochen werden. Weiter

handelt es sich beim EPS um die theologisch-umsetzende und kirchliche Ausbildung, die die Kirchen verantworten, während die theologisch-grundlegende Ausbildung an der Universität Y. ___ absolviert wird. Mit anderen Worten stellt das EPS ein Praxissemester für

Theologie - studierende dar und ist damit - wie die Beschwerdeführerin selbst ausführte (Urk. 1 S. 2 oben) - obligatorischer Bestandteil auf dem Weg zum Pfarrberuf

(vgl. zum Ganzen

<https://www.bildungkirche.ch/ausbildung/kirchliche-ausbildung-der-konkordatskirchen-im-theologiestudium>). Damit steht ohne Weiteres fest, dass die Beschwerdeführerin die fraglichen Praktika zu Ausbildungs- und nicht zu Erwerbszwecken absolviert hat und deshalb nicht von einer als Beitragszeit anrechenbaren unselbständigen Erwerbstätigkeit gesprochen werden kann.

Diese Schlussfolgerung rechtfertigt sich insbesondere mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach für die Annahme eines Zwischen - verdienstes kein Raum bleibt, wenn die in Frage stehende Tätigkeit nicht zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, sondern in erster Linie zu Ausbildungszwecken, mithin zum Erwerb von Kenntnissen, aufgenommen wurde (vgl. Urteile des Bundesgerichts C 247/05 vom 17. Januar 2006, C 308/02 vom 27. Juli 2005, C 297/03 vom 14. Juni 2004, C 193/03 vom 16. Januar 2004, C 21/03 vom 4. August 2003 sowie ARV 1998 Nr. 49 S. 287 f. mit Hinweisen).

E. 3.3

Nach dem Gesagten ging die Beschwerdegegnerin zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin innert der ab 23. August 2017 laufenden Rahmenfrist insgesamt weniger als 12 Monate in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und die Beitragszeit damit nicht erfüllt ist.

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich

vorbrachte, dass in Bezug auf die von ihr bei der A.____ geleistete Arbeit die Sonderregelung in

Art.

E. 4

ATSG) oder Mutterschaft (Art.

E. 4.1

Gemäss Art.

E. 4.2

In der vom 23. August 2017 bis 22. August 2019 dauernden Rahmenfrist für die Beitragszeit war die Beschwerdeführerin Theologiestudentin an der Universität Y.____ , wobei das von ihr in dieser Zeit

vom 15. Januar bis 15. Juli 2018 absolvierte EPS

- wie vorstehend dargelegt (vgl. vorstehend E. 3.2) -

Ausbildungsbestandteil war und damit

unter Art.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin kann sich sodann auch nicht darauf berufen, dass die Pensionierung des getrenntlebenden Ehepartners

einen ähnlichen (Befreiungs-) Grund wie die Invalidität (Art. 8 ATSG) oder der Tod eines Ehegatten (Art.

E. 5

ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit . a bis c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 139 V 37 E. 5.1 mit Hinweisen).

Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art. 8 ATSG) oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 14 Abs. 2 AVIG). 2.

E. 8

Abs. 1 lit . e AVIG) gegeben ist. 3.

E. 9

Abs. 3 AVIG zu Recht von einer Rahmenfrist vom 23. August 2017 bis 22. August 2019 ausgegangen (Urk. 2 S. 1

unten). Nach Lage der Akten steht sodann weiter fest, dass die Beschwerdeführerin vom 1. September 2012 bis 31. August 2017 als Lehrbeauftragte im Pensum von 12 % beim Departement Schule und Sport in Z.____ (Urk. 7/77, Urk. 7/90 -91) und zuletzt vom 1. Oktober 2018 bis 31. Juli 2019 in einem befristeten Anstellungsverhältnis als Sachbearbeiterin Treuhanddienst bei A.____ in einem Pensum von 30 % tätig war (Urk. 7/97 -98) .

E. 13

Abs. 1 AVIG besteht somit kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Damit bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (Art.

E. 14

Abs. 2 AVIG liegt .

Das Bundesgericht sah in diesem Sinne auch in der Aussteuerung eines Ehegatten aus der Arbeitslosenversicherung keinen Befreiungsgrund (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_729/2011 vom 15. November 2012 E. 8), was mit der vorliegenden Situation in Auswirkung und Tragweite vergleichbar ist. 5.

Nach dem Gesagten ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 25. Oktober 2019 (Urk. 7/59-62) und dem diese bestätigenden Einspracheentscheid (Urk. 2) mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung der Beitragszeit beziehungsweise Befreiung hiervon für die Zeit ab 23. August 2019 einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung verneinte. Dagegen vermögen auch die von der Beschwerdeführerin weitschweifig verfassten weiteren Ausführungen nichts zu ändern.

Die gegen den Einspracheentscheid vom

28. November 2019 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Syna Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann P. Sager

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.